

511.11

Vertrag zwischen dem Regierungsrat des Kantons Zürich und dem Stadtrat von Zürich über die Erfüllung der Aufgaben des Kreiskommandanten des Militärkreises Zürich und des Sektionschefs der Stadt Zürich

(vom 12. Juli/20. September 1995)

1. Der Kanton Zürich überträgt der Stadt Zürich die Erfüllung der Aufgaben des Kreiskommandanten des Militärkreises Zürich und des Sektionschefs der Stadt Zürich. Die Stadt Zürich führt zu diesem Zweck eine städtische Amtsstelle.

2. Die städtische Amtsstelle vollzieht die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. Sie ist fachtechnisch der kantonalen Militärdirektion, administrativ dem Polizeiamt der Stadt Zürich unterstellt.

3. Der Kanton entrichtet der Stadt für die Erfüllung dieser Aufgaben eine feste Pauschalentschädigung (für Personal-, Raum- und Betriebskosten unter Berücksichtigung des erhöhten Bearbeitungsaufwandes aufgrund der städtischen Verhältnisse) von jährlich 1,4 Millionen Franken. Die Auszahlung der Pauschalentschädigung erfolgt jeweils per 30. Juni des laufenden Jahres.

4. Dieser Vertrag gilt für die Dauer von fünf Jahren, beginnend am 1. Januar 1996 und endend am 31. Dezember 2000. Er ersetzt den auf den 31. Dezember 1995 gekündigten Vertrag vom 11./24. April 1947.

5. Für den Zeitraum bis zur Zentralisierung des Militärflichtersatzes sowie für die Übernahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung Militärflichtersatz des Kreiskommandos Zürich durch die kantonale Militärdirektion wird zwischen der kantonalen Militärdirektion und dem Polizeiamt der Stadt Zürich eine Regelung getroffen.

6. Dieser Vertrag wird 4-fach ausgefertigt und in je zwei gegen-
gezeichneten Exemplaren den Vertragsparteien ausgehändigt.

Zürich, den 20. September 1995

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Homberger

Der Staatschreiber:
Husi

Zürich, den 12. Juli 1995

Im Namen des Stadtrates

Der Stadtpräsident:
Estermann

Der Stadtschreiber:
Brunner